



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An
alle staatlichen Realschulen, Gymnasien,
Fachoberschulen und Berufsoberschulen
sowie die Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – 5 S 4306 – 6.76 562

München, 27.08.2008
Telefon: 089 2186 2202
Name: Frau Grune

**Einsatz von Tutoren an staatlichen Realschulen, Gymnasien sowie
Fachober- und Berufsoberschulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Tutorinnen und Tutoren und deren Engagement für die jüngeren Mitschülerinnen und Mitschüler kann diesen ab dem Schuljahr 2008/2009 eine pauschale Aufwandsentschädigung durch die Schule gewährt werden. Das Staatsministerium geht davon aus, dass mit der pauschalen Aufwandsentschädigung Kosten etwa für Fahrten zu einem Einführungslehrgang, für die Begleitung der betreuten Schülerinnen und Schüler an einem Wandertag oder sonstige Aufwendungen bei der Vorbereitung von Veranstaltungen für die betreuten Schülerinnen und Schüler abgedeckt werden können.

Im vorliegenden Schreiben werden die Rahmenbedingungen für die Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung festgelegt. Die Ausgestaltung im Detail, d.h. nach welchen Kriterien geeignete Schülerinnen und Schüler ausgewählt werden, welche der möglichen Aufgaben diese im Einzelnen an der Schule wahrnehmen sollen oder in welcher Form die Tuto-

rinnen und Tutoren auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden (eine Wochenendfahrt zu einem Einführungslehrgang oder verschiedene nachmittägliche Seminare), ist den Schulen freigestellt.

1. Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten

Wie schon bisher an vielen Schulen praktiziert, können die Tutorinnen und Tutoren bei der Betreuung von jüngeren Schülerinnen und Schülern in Freistunden zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht („Betreuungstutoren“), im Rahmen einer Hausaufgabenbetreuung oder der Nachbereitung des Unterrichtsstoffs am Nachmittag („Lerntutoren“) eingesetzt werden. Daneben können sie auch Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und/oder Begleitung von Schullandheimaufenthalten, Wandertagen, Exkursionen etc. der von ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler übernehmen, wobei die Verantwortung bei der jeweiligen Lehrkraft liegt. Die Tutorinnen und Tutoren dürfen jedoch nicht bei der Erteilung des Unterrichts oder zur Beaufsichtigung in Vertretungsstunden eingesetzt werden.

Für die Begleitung bei Schülerwanderungen oder Fachexkursionen sind die Bekanntmachung zu den Schülerwanderungen vom 12.02.2007 (KWMBI I 2007, 58) und die Bekanntmachung zu Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen vom 12.02.2007 (KWMBI I 2007, 56) zu beachten. Bei allen Schülerwanderungen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 ist danach die Begleitung durch zwei Begleitpersonen grundsätzlich vorgeschrieben. Alle Schülerwanderungen sollen von mindestens einer Lehrkraft pro Klasse geführt werden, die auch gegebenenfalls gegenüber weiteren Begleitpersonen weisungsberechtigt ist. Eine vergleichbare Regelung enthält auch die Bekanntmachung zu den Schul- / Studienfahrten und Fachexkursionen. Dort wird die Durchführung von Fahrten bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 durch zwei Begleitpersonen verbindlich vorgeschrieben. Tutorinnen und Tutoren können neben einer Lehrkraft als zweite Begleitpersonen eingesetzt werden.

2. Aufsichtspflicht und Unfallversicherung

Sofern es sich bei der von den Tutorinnen und Tutoren betreuten Veranstaltung um eine schulische Veranstaltung handelt, sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Tutorinnen und Tutoren in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Die Entscheidung, ob eine schulische Veranstaltung stattfinden soll, wie sie im Einzelnen ausgestaltet wird, ob sie verbindlich ist oder nicht usw., ist nach Abwägung aller Umstände nach pädagogischen Ermessen von der Schulleitung zu treffen. Grundvoraussetzung ist ein Bezug zu den Aufgaben der Schule, also zu Erziehung und Unterricht. Nur wenn ein innerer Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule gegeben ist, darf die Veranstaltung zu einer schulischen erklärt werden. Darüber hinaus sind die von der Schule eingerichteten Angebote im Rahmen der gebundenen Ganztagschule als schulische Veranstaltungen anzusehen.

Der Besuch einer Kinovorstellung ohne Unterrichtsbezug, den die Tutorinnen und Tutoren für die betreuten Schülerinnen und Schüler organisieren bzw. durchführen, ist demnach keine schulische Veranstaltung. Es handelt sich um eine private Unternehmung, für die kein gesetzlicher Unfallschutz gewährt wird. Auf diesen Umstand sind die Eltern hinzuweisen, bevor sie ihr Einverständnis mit der Teilnahme ihres Kindes an dem gemeinsamen Kinobesuch erklären. Sofern der Kinobesuch aber den Unterricht sachlich ergänzt oder unterstützt, kann er auch eine schulischen Veranstaltung darstellen. Allerdings ist dann die Begleitung durch eine Lehrkraft erforderlich. Die Durchführung von Wanderungen, Exkursionen etc. allein durch die Tutorinnen und Tutoren ist nicht zulässig.

Die jeweiligen Schulordnungen regeln die Aufsichtspflicht der Schule während des Unterrichts, während des im Zusammenhang mit dem Unterricht oder einer schulischen Veranstaltung stehenden Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler auf der Schulanlage und während sonstiger schulischer Veranstaltungen in oder außerhalb der Schulanlage. Zu den

Einzelheiten wird auf § 40 RSO, § 38 GSO und § 21 FOBOSO verwiesen.

Die Übertragung von Aufsichtsaufgaben auf Schülerinnen und Schüler ist nicht von vorneherein ausgeschlossen. Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft oder des Schulleiters/der Schulleiterin, bleibt jedoch im Hinblick auf die Auswahl einer geeigneten Person und die Übertragung der Aufgaben bestehen. Den Lehrkräften bzw. der Schulleitung obliegt in diesen Situationen die Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Hilfspersonen. Verursacht eine Tutorin/ein Tutor einen Schaden, gelten auch hier die Grundsätze über die Amtshaftung (Überleitung der Haftung auf den Staats wie bei Beamten). Ein Regress bei den Tutorinnen und Tutoren ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich.

3. Aufwandsentschädigung

Da die notwendigen Aufwendungen für die Teilnahme an Tutorenfahrten bzw. Einführungslehrgängen, Wandertagen der betreuten Schülerinnen und Schüler aber auch hinsichtlich der etwa für die Hausaufgabenbetreuung benötigten Materialien zum einen nach der örtlichen Gegebenheit stark differieren dürften und zum anderen der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten werden soll, kann den Tutorinnen und Tutoren eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Die Pauschale kann zwischen 30 und 50 Euro im Monat betragen und ist unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren. Es bedarf keines Nachweises, welche Aufwendungen im Einzelnen entstanden sind. Die Schulleitung meldet der jeweils zuständigen Regierung die Daten der ehrenamtlich tätigen Tutorinnen und Tutoren sowie die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung. Diese kann – je nach Vereinbarung zwischen der Tutorin/dem Tutor und der Schule – monatlich oder auch vierteljährlich ausgezahlt werden. Die Übermittlung einer Aufstellung der angefallenen Aufwendungen ist nicht erforderlich.

Die Ausgaben für die Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung sind bei Titel 427 11 des jeweiligen Schulkapitels zu buchen.

Die Haushaltsmittel gelten als zugewiesen. Die Regierungen werden gebeten, entsprechende Aufzeichnungen über die Gesamtausgaben zu führen; das Staatsministeriums wird diese zu gegebener Zeit abfragen.

4. Zeugnis

Die Tätigkeit als Tutorin oder Tutor ist gemäß § 64 Abs. 8 RSO, § 70 Abs. 3 GSO bzw. § 58 Abs. 6 Satz 1 FOBOSO auf Wunsch der Schülerin / des Schülers im Zeugnis zu vermerken.

Abschließend wird noch auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr steuerfrei. Demnach ist auch die Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung an die ehrenamtlich tätigen Tutorinnen und Tutoren einkommensteuerfrei. Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB IV) gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die nach § 3 Nr. 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen nicht als Arbeitsentgelt. Demzufolge besteht keine Sozialversicherungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Erhard
Ministerialdirektor